

Statuten 2008	Statuten 2020
<p>I. Name, Sitz und Zweck</p> <p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>1.1 Der Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVW) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Teile von Schwyz und angrenzende Gebiete.</p> <p>1.2 Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.</p> <p>1.3 Der Verband ist Mitglied der Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.</p> <p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>2.1 Der KVW bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachabteilungen, Spezialvereinigungen, Vereine und Klubs nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>2.2 Die Mitglieder anerkennen die offizielle Fachzeitschrift der Kleintiere Schweiz als verbindliches Publikationsorgan.</p> <p>2.3 Der KVW gibt sich ein Leitbild.</p>	<p>I. Name, Sitz und Zweck</p> <p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>1.1 Der Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVW) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Teile von Schwyz und angrenzende Gebiete.</p> <p>1.2 Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.</p> <p>1.3 Der Verband ist Mitglied der Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck oder die Interessen eines Teils der Mitglieder verfolgen.</p> <p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>2.1 Der KVW bezweckt die Förderung der Kleintierzucht wie der Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Vogelzucht und -haltung, verwandter Fachgebiete und den Erhalt der Rassenvielfalt. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachabteilungen, Spezialvereinigungen, Vereine und Klubs nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>2.2 Die Mitglieder anerkennen verwenden die offizielle Fachzeitschrift der Kleintiere Schweiz als verbindliches Publikationsorgan.</p> <p>2.3 Der KVW gibt sich ein Leitbild.</p>
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 3 Allgemeine Mitgliederkategorien</p> <p>3.1 Der KVW kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>3.1.1 Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachabteilung Sing- und Ziervögel - Fachabteilung Geflügel - Fachabteilung Kaninchen - Fachabteilung Tauben - Fachabteilung Fellnähgruppen 	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 3 Allgemeine Mitgliederkategorien</p> <p>3.1 Der KVW kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>3.1.1 Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialvereinigungen - Vereine - Klubs

- Spezialvereinigungen

3.1.2 Einzelmitglieder

- die Ehrenmitglieder

Art. 4 Mitglieder der Fachabteilung

4.1 Die Mitglieder der Fachabteilung sind in Vereinen oder Klubs organisiert.

Art. 5 Ehrungen

5.1 Personen, die sich um den KVW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Anträge sind an den jeweiligen Fachabteilungsvorstand zu stellen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden. Innert einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind an den Vorstand zu richten.

6.3 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.

6.4 Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

3.1.2 Einzelmitglieder

- die Ehrenmitglieder

- die Träger der Verdiensturkunde

Die Rechte der Einzelmitglieder sind im Anhang geregelt.

3.2 Der KVW vertritt gegenüber Kleintiere Schweiz oder weiteren Organisationen nur die Interessen derjenigen Kollektivmitglieder (oder derer Einzelmitglieder), die bei Kleintiere Schweiz oder weiteren Organisationen als Mitglieder gemeldet sind.

Art. 4 Mitglieder der Fachabteilung

4.1 Die Mitglieder der Fachabteilung sind in Vereinen oder Klubs organisiert.

Art. 5 Ehrungen

5.1 Personen, die sich um den KVW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Anträge sind an den Vorstand zu stellen. Die Voraussetzungen und Anforderungen für Ehrungen sind im Anhang geregelt.

Art. 6 4 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 4.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen bis zum Ende des Kalenderjahres. ; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden. Innert einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind an den Vorstand zu richten.

6.3 4.2 Wird Einsprache erhoben, über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

6.4 4.3 Vorstand und Die Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

6.5 Anerkennung der Statuten: mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

Art. 7 Rechte und Pflichten

7.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.

7.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

7.3 Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber dem KVW.

Art. 8 Stimmrecht

8.1 An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen:

- die Spezialvereinigungen

8.2 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:

- die Ehrenmitglieder des KVW

- Vereine, Klubs und Fellnähgruppen, für die ersten 30 Mitglieder zwei, für je weitere zehn Mitglieder ein weiteres Stimmrecht.

- KVW-Experten, -Preisrichter und -Kursleiter.

Die Stimmkarten sind nicht kumulierbar.

8.3 Die Vorstandsmitglieder des KVW haben Antragsrecht und beratende Stimme.

8.4 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

~~6.5~~ ~~4.4~~ Anerkennung der Statuten: mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

Art. ~~7~~ ~~5~~ Rechte und Pflichten

~~7.1~~ ~~5.1~~ Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.

~~7.2~~ ~~5.2~~ Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

~~7.3~~ Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber dem KVW.

Art. ~~8~~ ~~6~~ Stimmrecht

~~8.1~~ ~~6.1~~ An der Delegiertenversammlung haben ~~zwei~~ ~~drei~~ Stimmen:

- die Spezialvereinigungen

- Vereine und Klubs für die ersten 30 Mitglieder, für je weitere ~~zehn~~ ~~fünfzehn~~ Mitglieder ein weiteres Stimmrecht Einzelmitglieder der Vereine und Klubs üben als Delegierte das Stimmrecht aus.

~~8.2~~ ~~6.2~~ An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:

- die Ehrenmitglieder des KVW

- die Träger der Verdiensturkunde

~~Vereine, Klubs und Fellnähgruppen, für die ersten 30 Mitglieder zwei, für je weitere zehn Mitglieder ein weiteres Stimmrecht.~~

~~KVW-Experten, -Preisrichter und -Kursleiter.~~

~~Die Stimmkarten sind nicht kumulierbar.~~

~~8.3~~ ~~6.3~~ Die Vorstandsmitglieder des KVW haben Antragsrecht und beratende Stimme.

~~8.4~~ ~~6.4~~ Die Stimmrechte können ~~an stimmberechtigte Mitglieder~~ ~~weiter~~ delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

<p>Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>9.1 Austritt Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>9.2 Ausschluss Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des KVW zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des KVW Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>9.3 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>9.4 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.</p>	<p>Art. 9 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>9.1 8.1 Austritt Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>9.2 8.2 Ausschluss Mitglieder gemäss Artikel 3, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des KVW zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des KVW Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>9.3 8.3 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>9.4 8.4 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.</p>
<p>III. Organisation</p> <p>Art. 10 Organe</p> <p>10.1 Die Organe des KVW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Delegiertenversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren <p>Art. 11 Delegiertenversammlung / Zeitpunkt, Anträge, Einberufung</p> <p>11.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am Palmensamstag statt (8 Tage vor Ostern).</p> <p>11.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Vereinen, Klubs oder Fellnähgruppen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und</p>	<p>III. Organisation</p> <p>Art. 10 9 Organe</p> <p>10.1 Die Organe des KVW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Delegiertenversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren <p>Art. 11 10 Delegiertenversammlung / Zeitpunkt, Anträge, Einberufung</p> <p>11.1 10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am Palmensamstag statt (8 Tage vor Ostern).</p> <p>11.2 10.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Vereinen oder Klubs oder Fellnähgruppen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und</p>

Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

11.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des KVV-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes des KVV gewählt wird.

11.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

11.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

11.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachabteilungen oder von 10 Vereinen inkl. Klubs, Spezialvereinigungen und Fellnähgruppen einberufen. Anträge sind spätestens 10 Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

11.7 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

Art. 12 Geschäfte der Delegiertenversammlung

12.1 An der Delegiertenversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Behandlung und Beschlussfassung über Fragen, die das Innenleben des Verbandes, seiner Beziehungen nach aussen oder die Befolgungen seiner Ziel und Bestrebungen betreffen
- b) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Fachabteilungen der Vereine und Klubs sowie den Spezialvereinigungen
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (integriert in die Jahresrechnung sind die Parkasse und die Fachabteilungskassen)

Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Pflichtenheft **im Anhang** geregelt.

11.3 10.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des KVV-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes des KVV gewählt wird.

11.4 10.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

11.5 10.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

11.6 10.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen **von zwei Fachabteilungen oder** von fünf **10** Kollektivmitgliedern einberufen. Anträge sind spätestens **10 Wochen 30 Kalendertage** vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

11.7 10.7 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen. **(hierher Stimmrecht)**

Art. ~~12~~ 11 Geschäfte der Delegiertenversammlung

12.1 11.1 Die Delegiertenversammlung behandelt Fragen, die das Innenleben des Verbandes, seine Beziehungen nach aussen oder die Befolgung seiner Ziele und Bestrebungen betreffen.

Die Delegiertenversammlung behandelt **zumindest die folgenden Traktanten:**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten DV

- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Abgabe Verdiensturkunde
- h) Berichte der Fachabteilungen
- i) Verschiedenes
- j) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

12.2 Beschlussfassung: Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

12.3 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

12.4 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

12.5 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.

- 4. Jahresberichte
 - a. Präsidenten
 - b. Fachbereichsverantwortliche
- 5. Finanzen
 - a. Kasse
 - b. Revisorenbericht
 - c. Budget
 - d. Jahresbeitrag
- 6. Mutationen
- 7. Wahlen
- 8. Jahresprogramm
 - a. Vorstand
 - b. Fachbereiche
- 9. Anträge
- 10. Ehrungen
- 11. Mitteilungen
- 12. Verschiedenes

~~12.2~~ 11.2 **Beschlussfassung:** Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

~~12.3~~ 11.3 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

~~12.4~~ 11.4 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

~~12.5~~ 11.5 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung ~~im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz~~ zu veröffentlichen. **Als Veröffentlichung gilt eine Publikation im Organ von Kleintiere Schweiz, die Homepage des KVW, oder eine andere bezeichnete Form.**

12.6 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

Art. 13 Vorstand

13.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

13.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist viermal möglich.

13.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- Fachabteilungspräsidenten von Amtes wegen

13.4 Eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter ist anzustreben.

13.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

13.6 Der Präsident darf nicht zugleich Abteilungspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.

13.7 Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

~~12.6~~ **11.6** Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

(Artikel 12 = Versammlungen der Fachbereiche; vormals Art. 17 – 21)

Art. 13 Vorstand

13.1 ~~Zusammensetzung~~ Der Vorstand besteht aus **fünf bis neun** Mitgliedern.

13.2 ~~Amtsdauer~~ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist **viermal** möglich.

13.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- Fachbereichsverantwortliche

13.4 Eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter ist anzustreben.

13.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

13.6 ~~Der Präsident darf nicht zugleich Abteilungspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.~~ **Mehrfachmandate sind möglich, allerdings müssen die Ämter Präsident, Sekretär und Kassier von drei unterschiedlichen Personen ausgeführt werden**

13.7 Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 14 Kompetenzdelegationen, Unterschrift

14.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und Projektgruppen regelt der Vorstand.

14.3 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.

15.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

15.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Art. 16 Pflichten und Kompetenzen

16.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des KVW. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- Erlass des Leitbildes
- Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 14 Kompetenzdelegationen, Unterschrift

14.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und Projektgruppen regelt der Vorstand.

14.3 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben den Vorstand befristet zu erweitern. Diese zusätzlichen Personen haben an Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

14.4 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf drei Mitglieder verlangen.

15.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

15.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten relativen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Art. 16 Pflichten und Kompetenzen

16.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des KVW. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- Erlass des Leitbildes
- Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind

<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung - Abschluss und Auflösung von Verträgen - Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten - Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen - Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene - Regelung der Vertretung des KVW in anderen Gremien und Organisationen - Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen <p>16.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.</p> <p>16.3 Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.</p> <p>16.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnungen den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung, und legt sie der Delegiertenversammlung vor.</p> <p>16.5 Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten des KVW.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung - Abschluss und Auflösung von Verträgen - Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten - Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen - Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene - Regelung der Vertretung des KVW in anderen Gremien und Organisationen - Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen <p>16.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.</p> <p>16.3 Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.</p> <p>16.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnungen den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung, und legt sie der Delegiertenversammlung vor.</p> <p>16.5 Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten des KVW.</p> <p>16.6 Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten für die Archivierung der Verbandsdokumente.</p>
<p>IV. Fachabteilungs-Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 17 Zeitpunkt</p> <p>17.1 Die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen müssen gleichentags vor der Delegiertenversammlung des KVW durchgeführt werden. In denselben werden Fragen behandelt, welche die betreffenden Fachabteilungen berühren. Die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Der Delegiertenmodus ist derselbe wie für die Delegiertenversammlung des KVW. Für die Einreichung von Anträgen, für den Abstimmungsmodus und für die Veröffentlichung des Protokolls gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eigentliche Delegiertenversammlung.</p> <p>Art. 18 Stimmrecht</p>	<p>IV. Fachabteilungs-Delegiertenversammlung</p>

18.1 An den Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen haben Stimmrecht:

- Ehrenmitglieder
- KVV Preisrichter, -Experten und -Kursleiter der jeweiligen Abteilung
- Mitglieder

18.2 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

18.3 Die Stimmkarten sind nicht kumulierbar.

Art. 19 Kompetenz Fachabteilungs-Delegiertenversammlung

19.1 In die Kompetenz einer Fachabteilungs-Delegiertenversammlung fallen;

- Behandlung und Beschlussfassung von Fragen, welche die betreffende Fachabteilung betreffen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Wahl des Fachabteilungspräsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung

Art. 20 Kompetenz Vorstand

20.1 In die Kompetenz der Fachabteilungsvorstände fallen;

- Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.
- Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

Art. 21 Vorstand

21.1 Die Fachabteilungsvorstände bestehen aus dem Fachabteilungspräsident und in der Regel zwei bis fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Fachabteilungs-Delegiertenversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist viermal möglich. Sie sind in der Verwirklichung ihrer züchterischen Ziele und fachlichen Bestrebungen selbständig. Der Fachabteilungspräsident ist von Amts wegen im Hauptvorstand. Er hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Die Fachabteilungspräsidenten leiten

Art. 19 12 Versammlungen der Fachbereiche

~~19.1~~ 12.1 Der Fachbereichsverantwortliche organisiert jeweils im Herbst eine Versammlung für den Fachbereich.

~~19.2~~ 12.2 In die Kompetenz der Versammlung fallen;

- Behandlung von Fragen, welche das Jahresprogramm betreffen, das an der Delegiertenversammlung desselben Jahres beschlossen worden ist
- Behandlung von Fragen im Rahmen des beschlossenen Budgets
- Behandlung von fachspezifischen Themen

~~19.3~~ 12.3 Die Versammlung berät das Jahresprogramm und Budgetposten des nachfolgenden Jahres; der Fachbereichsverantwortliche bringt die beratenen Punkte bis Ende des Jahres in den Vorstand ein.

(Artikel 17 und 18 = Rechnungsrevisoren; vormals Art. 31 und 32)

Sitzungen, Versammlungen und Tagungen.	
<p>V. Finanzielles</p> <p>Art. 22 Organisation</p> <p>22.1 Der KVW führt sowohl eine Verbands-, Fachabteilungs- und Parkkasse.</p> <p>22.2 Der Kassier führt alle Kassen. Er erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.</p> <p>22.3 Er orientiert die Fachabteilungspräsidenten auf Anfrage.</p> <p>Art. 23 Budget</p> <p>23.1 Sowohl der Verband als auch die Fachabteilungen haben bis spätestens 31. Januar ein Budget zu erstellen. Der Kassier liefert die dazu notwendigen Unterlagen.</p> <p>Art. 24 Einnahmen</p> <p>24.1 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag der Kleintiere Schweiz - dem Zinsertrag - Gönnerbeiträgen - Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen - Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. - Pauschalbeiträge der Klubs - Parkerträge <p>24.2 Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.</p> <p>Art. 25 Ausgaben</p> <p>25.1 Folgende Leistungen sind zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement) - Beiträge an Verbände, deren Mitglied der Verband ist - Verpflichtungen aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung - Verpflichtungen aus Beschlüssen der Fachabteilungs- 	<p>V. IV. Finanzielles</p> <p>Art. 22 19 Organisation</p> <p>22.1 19.1 Der KVW führt eine Verbands- und eine Parkkasse.</p> <p>22.2 19.2 Der Kassier führt beide Kassen. Er erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.</p> <p>22.3 Er orientiert die Fachabteilungspräsidenten auf Anfrage.</p> <p>Art. 23 20 Budget</p> <p>23.1 20.1 Sowohl der Verband als auch die Fachabteilungen haben Der Verband hat bis spätestens 31. Januar zur Kassenrevision ein Budget zu erstellen. Der Kassier liefert die dazu notwendigen Unterlagen.</p> <p>23.2 20.2 Für die Aktivitäten der Fachbereiche ist im Budget ein Freibetrag festzulegen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht zuhanden der DV.</p> <p>Art. 24 21 Einnahmen</p> <p>24.1 21.1 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag der Kleintiere Schweiz - dem Zinsertrag - Gönnerbeiträgen - Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen - Verbandsbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. - Pauschalbeiträge der Klubs - Parkerträge <p>24.2 21.2 Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.</p> <p>Art. 25 22 Ausgaben</p> <p>25.1 Folgende Leistungen sind zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement im Anhang) - Beiträge an Verbände, deren Mitglied der Verband ist, für diejenigen Mitglieder der Kollektivmitglieder, die bei den Verbänden gemeldet sind

Delegiertenversammlungen

Art. 26 Haftung des Verbandsvermögens

26.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des KVW haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 27 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

27.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

27.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

27.3 Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung, die Fachabteilungs- und Parkkasse.

Art. 28 Zuweisung an die Fachabteilungen

28.1 Die Fachabteilung erhalten;

- die für die einzelnen Fachabteilungen an der Delegiertenversammlung bestimmten Beträge
- Die für die Fachabteilungen bestimmten Subventionen der Schweizerischen Verbände
- Staatsbeiträge, welche ausdrücklich einer einzelnen Fachabteilung zugewiesen werden
- Schenkungen, welche ausdrücklich für eine Fachabteilung bestimmt sind.

Art. 29 Leistung der Fachabteilung

29.1 Leistungen der Fachabteilung sind;

- Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement)
- Subventionen an die Mitglieder für fachliche Bestrebungen, Kurse, Vorträge und dergleichen

- Verpflichtungen aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung

~~Verpflichtungen aus Beschlüssen der Fachabteilungs-~~
~~Delegiertenversammlungen~~

Art. 26 23 Haftung des Verbandsvermögens

~~26.1~~ Für alle finanziellen Verpflichtungen des KVW haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 27 24 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

~~27.1~~ 24.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

~~27.2~~ 24.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens ~~31. Januar des folgenden Jahres~~ 4 Wochen vor der nachfolgenden Delegiertenversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

~~27.3~~ 24.3 Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung, ~~die Fachabteilungs-~~ und ~~in die~~ Parkkasse.

Art. 28 25 Zweckgebundene Zuweisungen

~~28.1~~ 25.1 Staatsbeiträge und Schenkungen, welche ausdrücklich einer einzelnen Interessensgruppe oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden, sind vom Kassier innerhalb der Verbandskasse gesondert auszuweisen.

25.2 Die zweckgebundene Verwendung wird vom Vorstand und von den Revisoren überprüft.

Art. 29 Leistung der Fachabteilung

29.1 Leistungen der Fachabteilung sind;

- ~~Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement)~~
- ~~Subventionen an die Mitglieder für fachliche Bestrebungen, Kurse, Vorträge und dergleichen~~

<p>Art. 30 Leistung der Mitglieder</p> <p>30.1 Die Mitglieder haben die an der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge innerhalb von 30 Tagen, seit der Zustellung der Rechnung zu überweisen. Mahnungskosten haben die Mitglieder zu bezahlen.</p>	<p>Art. 30 26 Leistung der Mitglieder</p> <p>30.1 26.1 Der Jahresbeitrag, den die Kollektivmitglieder pro Vereinsmitglied zu entrichten haben, besteht aus dem an der Delegiertenversammlung beschlossenen Verbandsbeitrag und den Beiträgen an Verbände, wobei die Beiträge an Verbände 1:1 weitergegeben werden.</p> <p>26.2 Die Beiträge an Verbände werden gleichmässig auf die Mitglieder verteilt und solidarisch getragen, sodass der Jahresbeitrag für jedes Mitglied gleich hoch ist.</p> <p>26.3 Der Jahresbeitrag wird jeweils nach Bekanntwerden der Beiträge an Verbände, deren Mitglied der KVW ist, vom Vorstand berechnet.</p> <p>26.4 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu überweisen. Mahnungskosten haben die Mitglieder zu bezahlen.</p>
<p>VI. Rechnungsrevisoren</p> <p>Art. 31 Wahl</p> <p>31.1 Die Rechnungsrevisoren werden von und aus den Sektionen, Klubs oder Felnährgruppen für eine dreijährige Amtszeit als 1. respektive 2. Rechnungsrevisor vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> <p>Art. 32 Aufgaben</p> <p>32.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Statuten entsprechen, insbesondere ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen, - die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, - die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht. <p>32.2 Die Rechnungsrevisoren haben der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.</p>	<p>VI. Rechnungsrevisoren</p> <p>Art. 31 17 Wahl</p> <p>31.1 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von und aus den Spezialvereinigungen, Vereinen oder Klubs für eine dreijährige Amtszeit als 1. respektive 2. Rechnungsrevisor vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 32 18 Aufgaben</p> <p>32.1 18.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Statuten entsprechen, insbesondere ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen, - die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, - die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht. <p>32.2 18.2 Die Rechnungsrevisoren haben der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.</p>

<p>VII. Ausstellungspark Art. 33 Park 33.1 Die Vermietung des Parks wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.</p> <p>33.2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft zuhänden des Parkverwalters</p> <p>33.3 Der Parkverwalter legt einen Bericht zuhänden des Vorstandes ab.</p> <p>Art. 34 Unterhalt 34.1 Zur Mitfinanzierung und zum Unterhalt des Ausstellungsparks kann die Delegiertenversammlung bei den Sektionen einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag pro Mitglied derjenigen Fachabteilungen einfordern, welche den Park benützen.</p>	<p>VII. V. Ausstellungspark Art. 33 27 Park 33.1 27.1 Die Vermietung des Parks wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.</p> <p>33.2 27.2 Der Vorstand regelt die Aufgaben des Parkverwalters vertraglich (gemäss Anhang). erstellt ein Pflichtenheft zuhänden des Parkverwalters</p> <p>33.3 Der Parkverwalter legt einen Bericht zuhänden des Vorstandes ab.</p> <p>Art. 34 28 Unterhalt 34.1 Zur Mitfinanzierung und zum Unterhalt des Ausstellungsparks kann die Delegiertenversammlung bei den Sektionen einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag pro Mitglied derjenigen Zuchtsparte einfordern, welche den Park benützen.</p>
<p>VIII. Allgemeine Bestimmungen Art. 35 Jahresberichte 35.1 Der Jahresbericht des Verbandspräsidenten und diejenigen der Fachabteilungspräsidenten bilden zusammen die Grundlagen für den gedruckten Jahresbericht zuhänden der Delegiertenversammlung.</p> <p>35.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kleintiere Schweiz und des Verbandsvorstandes verlangten Statistiken termingerecht abzuliefern. Bei Nichteinhaltung werden durch die Delegiertenversammlung Sanktionen beschlossen. Die Erhebung der Mitgliederstatistik ist Sache des Hauptvorstandes.</p> <p>Art. 36 Ausstellungswesen 36.1 Das Ausstellungswesen wird durch besondere Reglemente geregelt, welche durch die Fachabteilungs-Delegiertenversammlung bestimmt werden.</p>	<p>VIII. VI. Allgemeine Bestimmungen Art. 35 29 Jahresberichte 35.1 29.1 Der schriftliche Jahresbericht des Verbandspräsidenten und der Fachbereichsverantwortlichen bilden zusammen die Grundlagen für den Jahresbericht zuhänden der Delegiertenversammlung.</p> <p>35.2 29.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kleintiere Schweiz, von Organisationen, bei denen der Verband Mitglied ist, sowie vom Verbandsvorstand verlangten Statistiken termingerecht abzuliefern. Bei Nichteinhaltung werden durch die Delegiertenversammlung Sanktionen beschlossen. Die Erhebung der Mitgliederstatistik ist Sache des Hauptvorstandes.</p> <p>Art. 36 30 Ausstellungswesen 36.1 30.1 Das Ausstellungswesen wird durch besondere Reglemente geregelt, welche durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden.</p> <p>30.2 Reglemente, welche eine Zuchtsparte betreffen, werden an der jeweiligen Herbstversammlung vorbesprochen.</p>
<p>IX. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes Art. 37 Statutenänderungen</p>	<p>IX. VII. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes Art. 37 31 Statutenänderungen</p>

<p>37.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>37.2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p> <p>37.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand bis spätestens auf Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p>Art. 38 Auflösung</p> <p>38.1 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.</p> <p>38.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Monate vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.</p> <p>Art. 39 Sicherstellung des Verbandsvermögen</p> <p>39.1 Bei einer Auflösung des KVW verfällt das Verbandsvermögen zu Gunsten des zuletzt noch verbleibenden Kantonalverbandes (Kanton innerhalb KVW). Löst auch dieser sich auf, so wird das Verbandsvermögen der Kleintiere Schweiz zur Aufbewahrung übergeben. Bei einer Neugründung eines Verbandes, in den unter Art. 1.1 genannten Kantonen, mit den gleichen oder ähnlichen Zwecken, fällt das Vermögen Prozentual wieder diesem Verband (Verbänden) zu.</p>	<p>37.1 31.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>37.2 31.2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p> <p>37.3 31.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand bis spätestens auf Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p>Art. 38 32 Auflösung</p> <p>38.1 32.1 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.</p> <p>38.2 32.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Monate vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.</p> <p>Art. 39 33 Sicherstellung des Verbandsvermögen</p> <p>39.1 Bei einer Auflösung des KVW entscheidet die Delegiertenversammlung, an der die Auflösung beschlossen wurde, über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>
<p>X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 40 Schlussbestimmungen</p> <p>40.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)</p>	<p>X. VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 40 34 Schlussbestimmungen</p> <p>40.1 34.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)</p>

40.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

40.3 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

40.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2020 in Merlischachen LU genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

40.2 34.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

40.3 34.3 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum **oder das Publikationsdatum** massgebend.

40.4 34.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2020 in Merlischachen SZ genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Anhang 1 – Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Einzelmitglieder
Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Ehrenmitglieder

Voraussetzung:

Mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft einer Sektion (Verein/Klub) von Kleintiere Schweiz. Die Jahre als Jungzüchter können nicht angerechnet werden.

Anforderungen:

- Verdienter Züchter / Fellnäher
- Vorbildliche Tierhaltung
- Langjähriger Helfer an allen Vereinstätigkeiten (Ausstellungen, Anlässe, etc.)
- Tätigkeiten in Vereins- respektive Klubvorständen
- Bereits Ehrenmitglied in einem Ortsverein oder Ehrenmitglied in einem schweizerischen Rasseklub, respektive deren Untergruppe
- Amtierender Experte / Preisrichter ohne zusätzliche Chargen im KVV

Rechte:

- Anerkennungspreis an der ordentlichen Delegiertenversammlung
- Persönliche Stimmkarte an der ordentlichen Delegiertenversammlung

Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Träger der Verdiensturkunde

Voraussetzung:

Mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft einer Sektion (Verein/Klub) von Kleintiere Schweiz. Die Jahre als Jungzüchter können nicht angerechnet werden.

Anforderungen:

- Verdienter Züchter / Fellnäher
- Vorbildliche Tierhaltung
- Langjähriger Helfer an allen Vereinstätigkeiten (Ausstellungen, Anlässe, etc.)
- Tätigkeiten in Vereins- respektive Klubvorständen
- Amtierender Experte / Preisrichter ohne zusätzliche Chargen im KVW

Rechte:

- Verdiensturkunde an der ordentlichen Delegiertenversammlung
- Persönliche Stimmkarte an der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die *Voraussetzungen, Anforderungen und Rechte der Einzelmitglieder* wurden gemäss Artikel 15.2 vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen.

Anhang 2 – Entschädigung für Organisation einer Delegiertenversammlung

In der Regel organisiert ein Verein oder Klub die Delegiertenversammlung des Kleintierzüchter-Verbandes der Waldstätte. Der Verband gewährt dem Organisator die nachfolgenden finanziellen Entschädigungen an die Organisationskosten:

- 1) Pauschalbeitrag CHF 400.00 für den Organisator. Damit sind abgegolten:
 - Signalisation Anfahrt und Parkplätze
 - Lokalmiete
 - Kontakt zu lokalen Behörden
 - Organisation Essen
- 2) Sofern den Versammlungsteilnehmern ein Apéro offeriert wird, beteiligt sich der KVW pauschal mit weiteren CHF 400.00.

Weitere Auslagen wie Blumen und Wein für die Geehrten sowie Nachtessen für die geladenen Gäste gehen zu Lasten des KVW.

Der Organisator kann für die oben aufgeführten Leistungen keine weiteren finanziellen Forderungen an den KVW stellen.

Werden vom KVW zusätzliche organisatorische Leistungen mit Kostenfolge verlangt, so werden diese separat abgegolten.

Die *Entschädigung für Organisation einer Delegiertenversammlung* wurde gemäss Artikel 15.2 vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen.

Anhang 3 – Entschädigung Vorstand

Pro Amtsjahr steht den Vorstandsmitgliedern die folgende Entschädigung zu:

Präsident	CHF 1000.00
Vizepräsident, Sekretariat, Homepage	CHF 600.00
Kassier	CHF 600.00
Koordination Jung- und Neuzüchter	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Kaninchen	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Geflügel	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Tauben	CHF 350.00
Fachbereichsverantwortlicher Sing- und Ziervögel	CHF 350.00
Summe	CHF 3950.00

Sitzungsgeld pro Teilnehmer und Sitzung (gilt auch für Kommissionen)	CHF 40.00 inkl. Spesen
---	------------------------

Delegationen und Vertretungen werden nicht entschädigt.

Die Entschädigungen können durch die Delegiertenversammlung auf Grund der finanziellen Lage des Verbandes abgeändert werden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Die *Entschädigung Vorstand* wurde gemäss Artikel 15.2 vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen.

Anhang 4 – Regelung über die Lagerung des Ausstellungspark vom KVW

Zweck: Der Parkverwalter ist für die korrekte Einlagerung des Ausstellungsparks verantwortlich. Er stellt 50 Quadratmeter zur Verfügung. Der Park muss trocken und vor Nässe geschützt gelagert werden.

Die Vermietung des Ausstellungsparks sowie das ganze Abrechnungswesen obliegt in der Verantwortung des Kassiers des KVW und ist in einem separaten Vertrag geregelt.

Zuständigkeit: Der Parkverwalter ist zuständig für die Verladetermine des Ausstellungsparkes. Die mit den Parkmietern abgemachten Termine sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Die Reinigung des Park erfolgt einmal pro Kalenderjahr und ist vom Parkverwalter zu organisieren.

Er organisiert kleine Reparaturarbeiten selber. Grössere Schäden müssen dem Vorstand des KVW gemeldet werden. Diese wie auch Ersatzteile und Wellkarton werden nach Rücksprache mit dem Vorstand des KVW bestellt und von der Parkkasse bezahlt.

Finanzielle Abgeltung: Der Parkverwalter wird pro Kalenderjahr für den zur Verfügung gestellten Platz mit einer Pauschale von Fr. 5000.- vergütet. Für die Reinigung des Parks sowie die kleinen Reparaturarbeiten wird pro Kalenderjahr eine Pauschale von Fr. 2000.- vergütet. Allfällige Helfer für die Parkreinigung werden vom Parkverwalter entlohnt. Im Monat Dezember stellt er diese zwei Pauschalen dem Kassier des KVW in Rechnung.

Die Arbeitsstunden für das Verladen des Parks und die Arbeitseinsätze mit dem Stapler werden mit Fr. 30.- / Stunde vergütet. Diese Stunden sind dem Kassier vom KVW umgehend zu melden, damit sie diese den Parkmietern in Rechnung stellen kann.

Dem Kassier wird ein Betrag von CHF 30.00 pro abgeschlossenem Vertrag als Unkostenbeitrag vergütet.

	<p><i>Vertragseinhaltung:</i> Bei grösserer Abweichung des zu lagernden Ausstellungsparks/Materials wird ein neuer Vertrag aufgesetzt. Die Kündigung dieses Vertrages kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten getätigt werden.</p> <p>Die <i>Regelung über die Lagerung des Ausstellungspark vom KVW</i> wurde gemäss Artikel 15.2 vom Vorstand an der Sitzung vom 31.08.2019 erlassen.</p>
--	---